

Forum für politisch verfolgte und inhaftierte Frauen der SBZ/SED-Diktatur e.V.

c/o UOKG e.V. | Ruschestrasse 103 | Haus 1 | D-10365 Berlin



Forum für politisch verfolgte
und inhaftierte Frauen
der SBZ/SED-Diktatur e.V.

Bundesministerium der Justiz

Referat IV B 4 – Rehabilitation (DDR-Unrecht)

Gesundheitsrecht; Krankenversicherungsrecht

Referatsleiter Bernhard Schröder

Mohrenstr. 37

10117 Berlin

Vorab per Mail: schroeder-be@bmj.de

Berlin, 18.06.2024

**Stellungnahme zum Referentenentwurf zum Sechsten Gesetz zur Verbesserung
rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der DDR**

Sehr geehrter Herr Schröder,

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Thema „Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR“ nimmt das „Forum für politisch verfolgte und inhaftierte Frauen der SBZ/SED-Diktatur e.V.“ wie folgt Stellung:

**Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds für SED-Opfer bei gleichzeitiger Weiterentwicklung der
Stiftung für ehemalige politische Häftlinge**

Wir befürworten, dass der bundesweite Härtefallfonds bei der Häftlingshilfe-Stiftung verwaltet und unter die Aufsicht der SED-Opferbeauftragten gestellt wird.

Wir meinen, dass die Zuständigkeiten beim BMI verbleiben bzw. dort gebündelt werden. Es ist nicht sachgemäß dem BMJ die „Federführung für Unterstützungsleistungen“ nach § 18 StrRehaG zu übertragen. Dies würde dem Status der Opferbeauftragten als Beauftragte des Bundestages nicht gerecht. Vielmehr sollten bei der Formulierung der Zuwendungskriterien und bei der Vergabe von Hilfen die Opferverbände in angemessenem Umfang und das BMI beteiligt sein. Die fachliche und langjährige Erfahrung des BMI zu derartigen Aufgabenstellungen (innerdeutsche Flüchtlinge, Vertriebene) kann hier weiter genutzt werden. Wir präferieren, dass anstelle des BMJ das BMI bei der Federführung für die Unterstützungsleistungen und den Richtlinien

Hinzugezogen wird. Weitere Anmerkungen zum Stiftungsgesetzentwurf können der Anlage 1 entnommen werden.

Postadresse: c/o UOKG e.V. Ruschestrasse 103, Haus 1, D-10365 Berlin

Vorstand: Konstanze Helber, Carla Ottmann

Bankverbindung: Berliner Sparkasse
IBAN: DE 90 1005 0000 0190 8654 31
BIC: BELA2333

Telefon: +49 (0)151 590 390 60
Email: info@verfolgteddrfrauen.de
Web: www.verfolgteddrfrauen.de

Forum für politisch verfolgte und inhaftierte Frauen der SBZ/SED-Diktatur e.V.

c/o UOKG e.V. | Ruschestr. 103 | Haus 1 | D-10365 Berlin



Forum für politisch verfolgte
und inhaftierte Frauen
der SBZ/SED-Diktatur e.V.

Die Herleitung der Einlage von 1 Mio. Euro für den Bundesweiten Härtefallfonds entbehrt jeder sachlichen Grundlage. Mit Verweis auf die Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienstes (WD - 3000 - 096/22 und WD 3 - 3000 - 134/22) sind Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft selbstständig und unabhängig. Daher plädieren wir dafür, dass für die Herleitung der Einlage nicht nur 10, sondern alle 16 Bundesländer herangezogen werden. Daraus ergibt sich eine Summe von 1,6 Mio. Euro.

Die Rechts- und Fachaufsicht, die bisher gegenüber der Häftlingshilfe-Stiftung nicht in diesem Umfang nötig schien, wird nunmehr bei der Opferbeauftragten mit 205.000 Euro und beim BMJ mit 156.000 Euro veranschlagt (andere Angabe, S. 22 bbb: 254.000 und 197.000 Euro). Es ist kaum nachzuvollziehen, dass die Vergabe einer relativ kleinen Summe von 1 Mio. Euro (1,6 Mio.), durch derartig teure Kontrollmechanismen gesichert werden muss.

Dynamisierung der besonderen Zuwendung für Haftopfer (Opferrente)

Die jährliche Dynamisierung der Opferrente wird von uns begrüßt

Wir halten es für erforderlich, die seit der letzten Opferrentenerhöhung kontinuierlich gestiegenen Lebenshaltungskosten sowie die Einkommenserhöhungen in allen Bereichen zu addieren und diesen Betrag dann ab 2025 jährlich zu dynamisieren.

Wir halten eine als Basissumme von 400,- Euro monatlich für notwendig. Die Basiserhöhung auf 400,- Euro monatlich und die jährlichen Anpassungen würden mittelfristig zu keiner Kostensteigerung führen, da sich die Zahl der Anspruchsberechtigten drastisch reduziert. Es ist vorhersehbar, dass sich die Sterbequote aufgrund biologischer Faktoren exponentiell erhöht. Erforderlich ist, dass die Opferrente nach den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der Beamten- und Abgeordnetenversorgung für Hinterbliebene Ehegatten und Ehegattinnen eingeführt wird. Bei der Hinterbliebenenregelung für Ehegatten und Ehegattinnen sollten ähnliche Wartezeiten wie bei den vorgenannten Versorgungsregelungen eingeführt werden.

Wir plädieren für den Wegfall der Bedürftigkeitsgrenze. Sie ist diskriminierend. Die meisten Opfer haben das Rentenalter erreicht oder stehen kurz davor.

Erweiterung der Opfergruppen

Der Aufnahme der Zwangsausgesiedelten als Opfergruppe befürworten wir und werben dafür die die Doping-Opfer ebenfalls als Opfergruppe aufzunehmen.

Der Leistungssport und das damit verbundene Ziel der SED-Regierung auf internationaler Ebene Anerkennung für die DDR zu erlangen, war die Triebfeder der SED das Staatsdoping flächendeckend im Leistungssport durchzusetzen. Das dies auch ohne das Wissen der Sportler erfolgte und massive Gesundheitsschäden zur Folge hatte, gilt heute als gesicherte wissenschaftliche Erkenntnis.

Einmalzahlung für Opfer von Zwangsaussiedlung

Den einmaligen Entschädigungsbetrag von 1.500 Euro halten wir für wesentlich zu niedrig. Auch die Herleitung anhand der Zersetzungsoffer ist sachlich nicht nachvollziehbar. Für erforderlich halten wir eine „Entschädigungssumme“ von mindestens 10.500 Euro pro noch lebendem Betroffenen. Bei einer Tagung unseres

Postadresse: c/o UOKG e.V. Ruschestr. 103, Haus 1, D-10365 Berlin

Vorstand: Konstanze Helber, Carla Ottmann

Bankverbindung: Berliner Sparkasse
IBAN: DE 90 1005 0000 0190 8654 31
BIC: BELA2333

Telefon: +49 (0)151 590 390 60
Email: info@verfolgteddrfrauen.de
Web: www.verfolgteddrfrauen.de

Forum für politisch verfolgte und inhaftierte Frauen der SBZ/SED-Diktatur e.V.

c/o UOKG e.V. | Ruschestr. 103 | Haus 1 | D-10365 Berlin



Forum für politisch verfolgte
und inhaftierte Frauen
der SBZ/SED-Diktatur e.V.

Dachverbandes UOKG, im April 2022 „70 Jahre Aktion Ungeziefer“ wurde erörtert, dass ein Einbeziehen der Zwangsausgesiedelten in die Opferpension (dagegen gibt es keine verfassungsrechtlichen Bedenken) zwar berechtigt, aber aus Altersgründen nicht mehr sinnvoll wäre. Dies sollte sich im Gesamtbetrag widerspiegeln. Gewürdigt werden muss das eigentliche Verfolgungsschicksal, die Zwangsvertreibung und die Zwangsansiedlung mit allem daraus schädigenden Folgen für jeden Einzelnen.

Die bisherigen Ausschlussgründe sind für uns nicht nachvollziehbar, weil sie keinen adäquaten Ausgleich darstellen. Die Heranziehung eines Ausgleichs zu DDR-Zeiten beinhaltet die Aufwertung einer gerichtlichen Entscheidung in der DDR. Diese wurde aber nur vollzogen, um den rechtsstaatwidrigen Charakter der Zwangsausiedlung zu verschleiern und im Sinne der SED-Regierung im Nachhinein zu legitimieren. Die Entschädigungsleistungen des Freistaates Thüringen sollten ebenso unberücksichtigt bleiben, weil die Zwangsausiedlung ein Willkürakt der DDR war. Für die Rechtsfolgen der DDR sind aber nicht die einzelnen Bundesländer, sondern ist der Bund zuständig.

Wir plädieren wir für die Streichung der zwei genannten Ausschlussgründe.

Erleichterung der Beantragung und Bewilligung von Hilfen und Leistungen für Opfer der SED-Diktatur, insbesondere für gesundheitliche Folgeschäden

Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Regelung zur Anerkennung der gesundheitlichen Folgeschäden stellt keine Verbesserung dar, bringt nicht mehr Rechtssicherheit, sondern verstetigt die fast aussichtslose Situation von Betroffenen Gesundheitsschäden geltend zu machen.

Insbesondere die „Vermutungsregel“, wenn nicht andere wesentliche Gründe dem entgegen sprechen, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Auf welcher Grundlage soll ein Mitarbeiter in einer Antragsbehörde Kenntnis darüber haben, was zu Recht zu vermuten wäre und was nicht? Dies bedeutet, dass die Betroffenen mangels Verbesserung ihrer Situation in diesem Referentenentwurf im Regelfall nur der Rechtsweg vorbehalten bleibt, der Lebenszeit, Geld und Nerven kostet.

Lösung: Es ist wie bei den Angehörigen der Bundeswehr im Auslandseinsatz eine Sonderregelung zu schaffen, außerhalb des SGB XIV.

Zweitantragsrecht Thüringen

Im Jahresbericht aus dem Jahr 2023 empfiehlt die Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag aufgrund divergierender Rechtsprechung thüringischer Rehabilitierungsgerichte in Hinblick auf das sog. Zweitantragsrecht zur Herstellung von Rechtssicherheit und um eine Gleichbehandlung der Betroffenen in allen Ländern sicherzustellen, die Möglichkeit einer wiederholten Antragsstellung im StrRehaG klarstellend zu verankern (vgl. Drucksache 20/7150 Seite 20). Die Regierungsfractionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP möchten die Evaluation der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze nutzen, „um bei der jetzt anstehenden Novellierung die Impulse der Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag zu berücksichtigen“ (vgl. Drucksache 20/7202 Seite 2 Nr. 6).

Postadresse: c/o UOKG e.V. Ruschestr. 103, Haus 1, D-10365 Berlin

Vorstand: Konstanze Helber, Carla Ottmann

Bankverbindung: Berliner Sparkasse
IBAN: DE 90 1005 0000 0190 8654 31
BIC: BELA2333

Telefon: +49 (0)151 590 390 60
Email: info@verfolgteddrfrauen.de
Web: www.verfolgteddrfrauen.de

Forum für politisch verfolgte und inhaftierte Frauen der SBZ/SED-Diktatur e.V.

c/o UOKG e.V. | Ruschestr. 103 | Haus 1 | D-10365 Berlin



Forum für politisch verfolgte
und inhaftierte Frauen
der SBZ/SED-Diktatur e.V.

Eine gesetzliche Klarstellung des sog. Zweitanspruchsrechts ist dringend erforderlich, denn viele Betroffene stellten bereits vor der Novellierung des StrRehaG im November 2019 einen Rehabilitierungsantrag, weil vorher eine Antragsfrist bis zum 31.12.2019 galt. Sie stellten also unter dem Druck der abzulaufen drohenden Frist

den Antrag. Ihnen nun die Rechtskraft der ablehnenden Entscheidung entgegenzuhalten, dürfte dem aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Vertrauensschutz entgegenstehen.

§ 1 Abs. 6 StrRehaG lautet: „Ein Antrag nach Absatz 1 ist unzulässig, soweit nach dem 2. Oktober 1990 über einen auf denselben Sachverhalt gestützten zulässigen Antrag auf Rehabilitierung oder Kassation rechtskräftig entschieden worden ist. Dies gilt nicht, soweit dargelegt wird, dass der frühere Antrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes Erfolg gehabt hätte.“

Klarstellend könnte Satz 2 modifiziert werden in: Dies gilt nicht, soweit dargelegt wird, dass der frühere Antrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes in seiner aktuellen Fassung Erfolg gehabt hätte.

Ausweitung des Anwendungsbereiches Zersetzung

Laut des Bundesverwaltungsgerichts setzt der Anspruch nach § 1a Abs. 2 Satz 1 VwRehaG voraus, dass die Zersetzungsmaßnahme im Beitrittsgebiet erging und dort Wirkung entfaltete. (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2023 – 8 C 9/22 –).

Diese Rechtslage ist misslich und gilt es zu korrigieren, denn es ist zu berücksichtigen, dass Zersetzungsmaßnahmen auch außerhalb des Beitrittsgebietes vom MfS durchgeführt wurden. Diesen Betroffenen eine Rehabilitierung zu versagen, ist eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung.

Entgegen den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts waren Betroffene außerhalb des Beitrittsgebietes nicht bessergestellt: Ihnen stand grundsätzlich gerade kein staatlicher Schutz zur Verfügung, was sich aus der Zielrichtung und Durchführungsweise der Verfolgungsmaßnahmen ergibt. Grundsätzlich wurden Zersetzungsmaßnahmen von dem Geheimdienst der DDR so durchgeführt, dass die Betroffenen die Ursachen und Täter nicht einordnen konnten, also im Geheimen. Die Betroffenen sollten durch die Maßnahmen desorientiert, gelähmt und isoliert werden. Daher erfahren die Opfer von Zersetzungsmaßnahmen erst durch Einsicht in ihre Stasi-Akte von der Ungerechtigkeit, die ihnen widerfahren ist und finden erst durch die Akteneinsicht eine Antwort auf die Anreihung von Schicksalsschlägen und Ungereimtheiten, für die es zuvor keine Erklärung gab.

Im Gegensatz zu Betroffenen in der DDR haben Zersetzungsoffer im „Westen“ in der Illusion einer besonderen Freiheit und Sicherheit gelebt. Der Rechtsstaat hat sie vermeintlich vor Bedrohungen wie der Zersetzung geschützt. Das Vertrauen in dieser Sicherheit zu leben und trotzdem Opfer solcher Maßnahmen zu werden, vermittelt der Zersetzung in diesen Fällen damit sogar einen zusätzlichen eigenen Unrechtsgehalt.

Es ist daher dringend geboten, jedenfalls in Hinblick auf Zersetzungsmaßnahmen, den Anwendungsbereich des VwRehaG nicht räumlich einzuschränken. Auch die Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag fordert die Einbeziehung von Opfern von Zersetzung außerhalb der ehemaligen DDR (vgl. Drucksache 20/7150 Seite 21). Die Regierungsfractionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP möchten die Evaluation der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze nutzen, „um bei der jetzt anstehenden Novellierung die Impulse der Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag zu berücksichtigen“ (vgl. Drucksache 20/7202 Seite 2 Nr. 6).

Postadresse: c/o UOKG e.V. Ruschestr. 103, Haus 1, D-10365 Berlin

Vorstand: Konstanze Heiber, Carla Ottmann

Bankverbindung: Berliner Sparkasse
IBAN: DE 90 1005 0000 0190 8654 31
BIC: BELA2333

Telefon: +49 (0)151 590 390 60
Email: info@verfolgteddrfrauen.de
Web: www.verfolgteddrfrauen.de

Forum für politisch verfolgte und inhaftierte Frauen der SBZ/SED-Diktatur e.V.

c/o UOKG e.V. | Ruschestraße 103 | Haus 1 | D-10365 Berlin



Forum für politisch verfolgte
und inhaftierte Frauen
der SBZ/SED-Diktatur e.V.

Unabhängig von unserer vorangestellten Stellungnahme zur Ausweitung des Anwendungsbereiches, halten wir die Summe von 1.500 Euro für zu gering für die Zersetzungsmaßnahmen, die die Betroffenen in ihren beruflichen und privaten Lebensereignissen zurückgeworfen und somit lebenslange Folgen hat. Zudem beklagen wir, dass Behörden Akten aus der DDR als Grundlage beziehen unter der Maßgabe dort einen kompletten Maßnahmenplan entsprechend der Richtlinie 1/76 des MfS vorzufinden. Dabei wäre es doch sachgemäß zu beachten, dass zum einen auch vor 1976 derartige Methoden vom MfS praktiziert wurden und zum anderen nicht alle angewendeten Methoden explizit in der Richtlinie 1/76 benannt werden.

Wir möchten den Vorschlag unterbreiten, anhand aktueller historischer Erkenntnisse der Forschung ein anwendungsfreundliches Handbuch (Kriterienkatalog) zu entwickeln, der dann u.a. als Grundlage für die Behördenentscheidung herangezogen wird. Bei der Bewertung von Zersetzungsmaßnahmen sollten im Handbuch benannten Maßnahmen mit dem Inhalt und Ausführungen in dem entsprechenden Operativen Vorgang verglichen werden.

Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte

Wir begrüßen die Dynamisierung der Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte und den Verzicht der Absenkung der monatlichen Zahlung von 240 Euro auf 180 Euro bei Renteneintritt.

Wir plädieren dafür, wie bei der Opferrente der Dynamisierung eine Erhöhung voranzustellen.

Weiterhin sprechen wir uns dafür aus, die Verfolgungszeiten von drei Jahren für beruflich Verfolgte, zu denen auch die verfolgten Schüler gehören, aufzuheben und möchten dies kurz an einem Beispiel aus der Beratungserfahrung der UOKG Beratungsstelle verdeutlichen. Wenn ein junger Mensch für sechs Monate in einen Jugendwerkhof eingewiesen wurde, hat dieser aufgrund seiner traumatischen Schädigung nie einen Schulabschluss nachgeholt. Die Annahme desselben widerspricht hier der Lebensrealität. Zusätzlich möchten wir mit Verweis auf die aufgeführten Bearbeitungszeiten im Referentenentwurf darauf hinweisen, dass ein solches vereinfachtes Verfahren die Verwaltung entlasten würde und die Zahl der möglichen Antragsteller nach unserer Ansicht nicht sehr hoch ist.

Rentenüberleitungsgesetz für DDR-Flüchtlinge

Der Referentenentwurf hat die Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR zum Ziel. Wir möchten aber den Referentenentwurf zum Anlass nehmen, eine Lösung des Fremdrentenproblems für ehemalige DDR-Flüchtlinge und Übersiedler anzumahnen.

Bei der notwendigen Überleitung der ehemaligen DDR-Bürger in das Rentenrecht des Bundes (RÜG) war es fehlerhaft, auf jeden Fall aber unfair, die vor dem Fall der Mauer in die Bundesrepublik Geflüchteten und Ausgereisten ehemaligen DDR-Bürger im Rahmen dieser RÜG von 1991 mit den beitretenden Bürgern gleichzusetzen. In den, vor dem Fall der Mauer übermittelten, Eingliederungsbescheiden wurden regelmäßig die Arbeitszeiten in der DDR als FRG (Fremdrentengesetz) ausgewiesen. Damit wurde es so berechnet, als hätten die damals eingegliederten Berufstätigen Anwartschaften der Bundesrepublik erworben. Da diese Betroffenengruppe nie über diese wesentliche Veränderung proaktiv informiert wurde, erfuhren sie erst bei Eintritt in die Rente, dass ihnen nunmehr eine wesentlich geringere Rente als erwartet zugesprochen wurde.

Postadresse: c/o UOKG e.V. Ruschestraße 103, Haus 1, D-10365 Berlin

Vorstand: Konstanze Helber, Carla Ottmann

Bankverbindung: Berliner Sparkasse
IBAN: DE 90 1005 0000 0190 8654 31
BIC: BELADE33

Telefon: +49 (0)151 590 390 60
Email: info@verfolgteddrfrauen.de
Web: www.verfolgteddrfrauen.de

Forum für politisch verfolgte und inhaftierte Frauen der SBZ/SED-Diktatur e.V.

c/o UOKG e.V. | Ruschestr. 103 | Haus 1 | D-10365 Berlin

Wären diese Betroffenen mit der Änderung des RÜG zeitnah konfrontiert worden, dann hätten sie noch eine private Vorsorge treffen können. Das war ihnen, im guten Glauben auf den Fortbestand ihrer Ansprüche, letztlich verwehrt.

Lösung: Der Gesetzesentwurf sollte eine angemessene Lösung dieser Ungerechtigkeit und mangelnder Fürsorge des Staates bzw. der Rentenversicherung Rechnung tragen.

Wir bitten um Eingangsbestätigung und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Konstanze Helber

Vorsitzende

Forum für politisch Verfolgte und inhaftierte Frauen der SBZ/SED Diktatur e.V.



Forum für politisch verfolgte
und inhaftierte Frauen
der SBZ/SED-Diktatur e.V.

Postadresse: c/o UOKG e.V. Ruschestr. 103, Haus 1, D-10365 Berlin

Bankverbindung: Berliner Sparkasse
IBAN: DE 90 1005 0000 0190 8654 31
BIC: BELA2333

Vorstand: Konstanze Helber, Carla Ottmann

Telefon: +49 (0)151 590 390 60
Email: info@verfolgteddrfrauen.de
Web: www.verfolgteddrfrauen.de

Anlage 1 - Anmerkungen zum Stiftungsgesetz



Forum für politisch verfolgte
und inhaftierte Frauen
der SBZ/SED-Diktatur e.V.

Stiftungsgesetz

§ 5 (Stiftungsrat) - 1

Referentenentwurf:

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag und das Bundesministerium der Justiz benennen jeweils drei Mitglieder.

Ist zu ändern in:

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag benennt drei Mitglieder, das Bundesministerium des Innern benennt zwei Mitglieder und das Bundesministerium der Justiz benennt ein Mitglied. [Satz 2 bleibt unverändert]

Begründung:

Aus der fachlichen und langjährigen Nähe des BMI zu derartigen Aufgabenstellungen (innerdeutsche Flüchtlinge, Vertriebene) ergeben sich Vorteile. Eine Beteiligung des BMI ist demnach unerlässlich. Auf die Beteiligung des BMJ sollte jedoch nicht verzichtet werden. Es ist jedoch nicht sachgemäß dem BMJ die „Federführung für Unterstützungsleistungen“ nach § 18 StrRehaG zu übertragen. Dies würde dem Status der Opferbeauftragten als Beauftragte des Bundestages nicht gerecht.

1

§ 5 (Stiftungsrat) - 2

Referentenentwurf:

- (1) Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag beruft weitere sechs Mitglieder, die möglichst Betroffene politischer Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone oder der Deutschen Demokratischen Republik sein sollen.

Ist zu ändern in:

- (1) Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag beruft weitere sechs Mitglieder, die möglichst Betroffene politischer Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone oder der Deutschen Demokratischen Republik **oder ausgewiesene Vertreter von Opferverbänden** sein sollen.



Forum für politisch verfolgte
und inhaftierte Frauen
der SED-Diktatur e.V.

Begründung:

Das zunehmende Alter der in Opfersachen engagierten Betroffenen sollte wie in anderen Bereichen auch durch Vertreter von Opferverbänden und Initiativen aus der nächsten Generation kompensiert werden. Ansonsten droht trotz guten Willens eine Vergrößerung des Gremiums (Siehe Referentenentwurf, S. 27).

§ 5 (Stiftungsrat) - 3

Referentenentwurf:

- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. *Der Vorsitzende wird aus den nach Absatz 1 Satz 2 benannten Mitgliedern gewählt.*

Ist zu ändern in:

Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Der Satz stellt eine völlig ungerechtfertigte Zurücksetzung der Betroffenen dar, die teils über hohe Kompetenzen und politische Erfahrungen verfügen.

§ 9: Aufsicht, Berichtspflicht

Referentenentwurf:

- (1) Die Stiftung untersteht der Rechts- und Fachaufsicht der oder des Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag. Hinsichtlich ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 untersteht die Stiftung der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Justiz.

Ist zu ändern in:

- (1) Hinsichtlich des Härtefallfonds untersteht die Stiftung untersteht der Rechts- und Fachaufsicht der oder des Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag. Hinsichtlich sonstiger Unterstützungsleistungen untersteht die Stiftung der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums des Innern.

Begründung:

Aus der fachlichen und langjährigen Nähe des BMI zu derartigen Aufgabenstellungen (innerdeutsche Flüchtlinge, Vertriebene) ergeben sich Vorteile. Eine Beteiligung des

BMI für die Fach- und Rechtsaufsicht ist demnach unerlässlich. Dies gilt auch für den Entwurf in § 5 (4). Siehe insbesondere: § 18 StrRehaG.